

**Ergänzungsvereinbarung über die
Festlegung der Höhe der Pauschalen für
stationäre Kartenlesegeräte gemäß der
Vereinbarung zur Finanzierung
der bei den Krankenhäusern entstehenden Kosten
im Rahmen der Einführung der
elektronischen Gesundheitskarte
gemäß § 291 a Abs. 7 a Satz 6 SGB V
in der Fassung vom 27.06.2008**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, e.V., Berlin

Präambel

Im Einvernehmen der Vertragspartner wird die in der Vereinbarung zur Finanzierung der bei den Krankenhäusern entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte gemäß § 291 a Abs. 7 a Satz 6 SGB V in der Fassung vom 27.06.2008 vorgesehene Festlegung der Höhe der Pauschale der Kartenlesegeräte gemeinsam festgestellt.

§ 1

Höhe der Pauschale für stationäre Kartenlesegeräte

1. Die Höhe der Pauschale nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 der Vereinbarung zur Finanzierung der bei den Krankenhäusern entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte gemäß § 291 a Abs. 7 a Satz 6 SGB V in der Fassung vom 27.06.2008 für ein stationäres Kartenlesegerät beträgt 430,00 Euro.
2. Die Höhe des prozentualen Zuschlags nach § 2 Abs. 1 (Finanzierung der installationsbedingten Aufwendungen) beträgt 129,00 Euro.

§ 2

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt zum 15.11.2008 in Kraft.

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R, Berlin

Deutsche Krankenhausgesellschaft, e.V., Berlin